

Verordnung über Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Universität St.Gallen

vom 8. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2026)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 7^{ter} Bst. d, Art. 46^{quater} Abs. 2, Art. 46^{quinquies} Abs. 2 und Art. 46^{sexies} Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988¹

als Verordnung:²

I. Berichterstattung und Rechnungslegung (1.)

1. Jährliche Berichterstattung (1.1.)

Art. 1 Inhalt

¹ Die jährliche Berichterstattung besteht aus Geschäftsbericht und Jahresrechnung.

² Sie umfasst alle Aufgabenbereiche der Universität.

Art. 2 Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht informiert über den aktuellen Stand der Leistungserbringung und Mittelverwendung.

² Er enthält zumindest die Angaben nach Anhang 1 dieses Erlasses.

Art. 3 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang.*

1 sGS 217.11; abgekürzt UG.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2015, ABl 2015, 3823 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2016.

² Sie wird nach Massgabe des Obligationenrechts³ und den Vorgaben der Schweizerischen Hochschulkonferenz geführt.*

³ Nicht mehr begründete Rückstellungen werden aufgelöst.

⁴ Werden Teilbereiche der Universität in separaten Rechnungen geführt, so werden sie für die Jahresrechnung konsolidiert.

Art. 4 Anhang zur Jahresrechnung

¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:*

- a)* die Angaben nach Obligationenrecht⁴;
- b)* einen Rückstellungsspiegel;
- c)* eine Aufstellung über Verpflichtungen aus langfristigen Mietverträgen, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem Jahr, einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
- d)* Grundsätze, Art und Höhe der internen Verrechnungen zwischen den Teilbereichen der Universität.

Art. 5 Einreichung und Kenntnisnahme

¹ Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres werden dem Amt für Hochschulen bis Ende Juni zugestellt.*

² Die Regierung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

Art. 5a Kostenrechnung*

¹ Die Universität führt eine Kostenrechnung. Diese erfüllt wenigstens die Anforderungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz.⁵

² Für Teilbereiche, in denen aus Mitteln unternehmerischer Tätigkeit funktions-, erfolgs- oder leistungsabhängige Zusatzauszahlungen zur Grundbesoldung oder andere monetäre Anreize vorgesehen sind, erfolgt die Verrechnung von Kosten zu Vollkosten.

3 Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

4 Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

5 Kostenrechnungsmodell für universitäre Hochschulen.

2. Bericht zur Leistungsperiode

(1.2.)

Art. 6 *Inhalt*

¹ Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags informiert über die Leistungserbringung und Mittelverwendung in der gesamten Leistungsperiode.⁶

² Er enthält zumindest die Kennzahlen nach Anhang 2 dieses Erlasses.

Art. 7 *Frist zur Einreichung*

¹ Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags wird der Regierung bis Ende Juni des letzten Jahres der Leistungsperiode vorgelegt.

II. Eigenkapital

(2.)

Art. 8 *Definition und Zweck*

¹ Das Eigenkapital entspricht den um die Verbindlichkeiten (Fremdkapital) reduzierten Vermögenswerten (Aktiven).

² Das Eigenkapital dient der Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit der Universität.

Art. 9 *Gliederung*

¹ Das Eigenkapital besteht aus:

- a) Grundkapital;
- b) Fondskapital;
- b^{bis})* strategischem Investitionskapital;
- c) freiem Kapital.

Art. 10 *Grundkapital*

¹ Das Grundkapital dient der Erfüllung des Leistungsauftrags bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode.

² Das Grundkapital beträgt zu Beginn der Leistungsperiode höchstens 40 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Staatsbeitrags.*

⁶ Art. 46^{sexies} Abs. 2 Bst. b UG.

³ Ist das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode tiefer als der Zielwert nach Abs. 2 dieser Bestimmung, kann der Leistungsauftrag.*

- a) eine Erhöhung des Staatsbeitrags zur Aufstockung des Grundkapitals vorsehen;
- b) die Unterdeckung bei der Festlegung von Kriterien für das Eintreten unvorhersehbarer Entwicklungen oder ausserordentlicher Umstände nach Art. 46^{quinquies} Abs. 3 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988⁷ berücksichtigen.

⁴ Ist das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode höher als der Zielwert nach Abs. 2 dieser Bestimmung, wird der übersteigende Teil dem Entwicklungskapital nach Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. a dieses Erlasses zugewiesen.*

Art. 11 Fondskapital
*a) Zweck und Gliederung**

¹ Das Fondskapital dient der Finanzierung besonderer Aufgaben.

² Es umfasst:

- a)* das Eigenkapital aus Zuwendungen von Dritten mit einer unabänderlichen Zweckbestimmung;
- b) das Eigenkapital der Institute und der Executive School;
- c) das Eigenkapital aus Ausschüttungen der Institute, Forschungsstellen und der Executive School, soweit es durch Beschluss des Rektorats einem klaren Zweck zugeordnet wurde;
- d)* das Eigenkapital, soweit es durch Beschluss des Universitätsrates einem klaren Zweck zugeordnet wurde und die Zuweisung von der Regierung genehmigt wurde.

Art. 11a b) besondere Bestimmungen für das Eigenkapital der Institute, Forschungsstellen und der Executive School*

¹ Die Summe des Eigenkapitals nach Art. 11 Abs. 2 Bst. b und c dieses Erlasses darf am Ende der Leistungsperiode 120 Prozent des selbsterwirtschafteten Umsatzes aller darin konsolidierten Teilbereiche nicht übersteigen.

² Berechnet wird die Obergrenze nach Abs. 1 dieser Bestimmung als Durchschnitt der selbsterwirtschafteten Umsätze der vier Jahre, die dem letzten Jahresabschluss der Leistungsperiode vorangehen.

³ Soweit dieser Erlass nichts anderes vorsieht, regelt der Universitätsrat die Einzelheiten zum Eigenkapital der Institute, Forschungsstellen und der Executive School und stellt deren Einhaltung sicher.

⁷ sGS 217.11.

Art. 11b Strategisches Investitionskapital*

¹ Das strategische Investitionskapital dient der Finanzierung von strategischen Aufgaben und Projekten in Berücksichtigung des Kernauftrags der Universität. Es wird zentral geführt.

² Dem strategischen Investitionskapital werden Mittel aus unternehmerischer Tätigkeit der Institute, Forschungsstellen und der Executive School zugewiesen. Wenigstens werden diejenigen Mittel zugewiesen, welche die Obergrenze nach Art. 11a Abs. 1 dieses Erlasses übersteigen.

³ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 12 Freies Kapital

¹ Das Eigenkapital wird dem freien Kapital zugerechnet, soweit es sich nicht um Grundkapital, Fondskapital oder strategisches Investitionskapital handelt.*

^{1bis} Es umfasst:*

- a) das Entwicklungskapital;
- b) den während der Leistungsperiode kumulierten Vortrag aus Ertrags- oder Aufwandüberschüssen der Vorjahre;
- c) den Jahreserfolg (Ertrags- oder Aufwandüberschuss).

² Unterschreitet das Grundkapital am Ende der Leistungsperiode den Zielwert, wird freies Kapital im erforderlichen Mass umgebucht.

III. Umgang mit Ertrags- oder Aufwandüberschüssen*

(3.)

Art. 13 Erfolg*
a) innerhalb der Leistungsperiode

¹ Der Jahreserfolg (Ertrags- oder Aufwandüberschuss) wird innerhalb der Leistungsperiode vorgetragen.

Art. 14 b) am Ende der Leistungsperiode*
1. Ertragsüberschuss

¹ Ein während der Leistungsperiode kumulierter Ertragsüberschuss wird dem Grundkapital zugewiesen, bis dieses den Zielwert nach Art. 11 Abs. 2 dieses Erlasses der nachfolgenden Leistungsperiode erreicht.

² Ist der Zielwert erreicht, wird der verbleibende Ertragsüberschuss nach Anhang 3 dieses Erlasses abhängig von der Kapitalisierung der Universität verwendet. In Ausnahmefällen kann der Universitätsrat der Regierung begründeten Antrag auf anderweitige Verwendung stellen.

217.14

Art. 15 2. Aufwandüberschuss*

¹ Ein während der Leistungsperiode kumulierter Aufwandüberschuss wird über das Grundkapital ausgeglichen, soweit das freie Kapital hierzu nicht ausreicht.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2016-005	08.12.2015	01.01.2016
Art. 3, Abs. 1	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 3, Abs. 2	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 4, Abs. 1	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 4, Abs. 1	geändert	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Art. 4, Abs. 1, a)	eingefügt	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Art. 4, Abs. 1, b)	eingefügt	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Art. 4, Abs. 1, c)	eingefügt	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Art. 4, Abs. 1, d)	eingefügt	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Art. 5, Abs. 1	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 5, Abs. 1	geändert	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Art. 5a	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2023
Art. 9, Abs. 1, b ^{bis})	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 10, Abs. 2	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 10, Abs. 3	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 10, Abs. 4	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 11, Abs. 2, a)	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 11, Abs. 2, d)	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 11a	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2023
Art. 11b	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 12, Abs. 1	geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 12, Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Gliederungstitel 3.	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 13	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 14	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Art. 15	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Anhang 1	Inhalt geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Anhang 1	Inhalt geändert	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Anhang 2	Inhalt geändert	2022-023	05.04.2022	01.01.2022
Anhang 2	Inhalt geändert	2025-025	12.08.2025	01.01.2026
Anhang 3	eingefügt	2022-023	05.04.2022	01.01.2022

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.12.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass	2016-005
05.04.2022	01.01.2022	Art. 3, Abs. 1	geändert	2022-023

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
05.04.2022	01.01.2022	Art. 3, Abs. 2	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 4, Abs. 1	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 5, Abs. 1	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2023	Art. 5a	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 9, Abs. 1, b ^{bis})	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 10, Abs. 2	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 10, Abs. 3	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 10, Abs. 4	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 11, Abs. 2, a)	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 11, Abs. 2, d)	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2023	Art. 11a	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 11b	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 12, Abs. 1	geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 12, Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Gliederungstitel 3.	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 13	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 14	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Art. 15	eingefügt	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Anhang 1	Inhalt geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Anhang 2	Inhalt geändert	2022-023
05.04.2022	01.01.2022	Anhang 3	eingefügt	2022-023
12.08.2025	01.01.2026	Art. 4, Abs. 1	geändert	2025-025
12.08.2025	01.01.2026	Art. 4, Abs. 1, a)	eingefügt	2025-025
12.08.2025	01.01.2026	Art. 4, Abs. 1, b)	eingefügt	2025-025
12.08.2025	01.01.2026	Art. 4, Abs. 1, c)	eingefügt	2025-025
12.08.2025	01.01.2026	Art. 4, Abs. 1, d)	eingefügt	2025-025
12.08.2025	01.01.2026	Art. 5, Abs. 1	geändert	2025-025
12.08.2025	01.01.2026	Anhang 1	Inhalt geändert	2025-025
12.08.2025	01.01.2026	Anhang 2	Inhalt geändert	2025-025

Anhang 1¹**Angaben im Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht enthält Angaben:

- zur Mittelverwendung gemäss Leistungsauftrag und zur Erfüllung des Grundauftrags;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zum Betreuungsverhältnis;
- zu den Kosten der einzelnen Fachbereiche;
- zu Bestand, Veränderung und Verwendung von Fondskapital nach Art. 11 Abs. 2 Bst. d dieses Erlasses;
- zu den genutzten Flächen;
- zu den Aufwendungen des Universitätsrates.

Der Geschäftsbericht informiert weiter über allfällige:

- wesentliche Anpassungen des Grundauftrags;
- unvorhersehbare Entwicklungen und aussergewöhnliche Umstände.

1 Geändert durch II. Nachtrag vom 12. August 2025, nGS 2025-025.

Anhang 2¹**Angaben im Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags**

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags enthält Angaben:

- zur Mittelverwendung gemäss Leistungsauftrag und zur Erfüllung des Grundauftrags;
- zu allfällig wesentlichen Anpassungen des Grundauftrags;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Studierenden;
- zur Zahl und zur Zusammensetzung der Mitarbeitenden;
- zum Betreuungsverhältnis;
- zu den Kosten der einzelnen Fachbereiche;
- zur Struktur und zur Entwicklung des Eigenkapitals;
- zu den Drittmitteln;
- zu den genutzten Flächen;
- zur Situation und zu Entwicklungen in den Leistungsbereichen und in den Instituten;
- zur Erreichung der strategischen Ziele;
- zu allfällig unvorhersehbaren Entwicklungen oder ausserordentlichen Umständen, welche die Erfüllung des Leistungsauftrags in Frage stellen.

Der Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung des Staatsbeitrags enthält eine gesamtheitliche Bewertung der Leistungserbringung in der Leistungsperiode.

1 Geändert durch II. Nachtrag vom 12. August 2025, nGS 2025-025.

Anhang 3¹

Umgang mit verbleibendem Ertragsüberschuss am Ende der Leistungsperiode

«Kapitalisierung der Universität» ¹⁾	Verwendung verbleibender Ertragsüberschuss (nach Äufnung Grundkapital)	
	1. Zuweisung an Entwicklungskapital	2. Rückführung an Kanton St.Gallen
≥ 40 % und < 50 %	80 %	20 %
≥ 50 % und < 60 %	60 %	40 %
≥ 60 % und < 70 %	40 %	60 %
≥ 70 % und < 80 %	20 %	80 %
≥ 80 %	0 %	100 %

¹⁾ *Grundkapital (Art. 10) + Entwicklungskapital (Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. a)
+ ½ strategisches Investitionskapital (Art. 11b)*

Ø Staatsbeitrag/Jahr [der Folge-Leistungsperiode]

1 Eingefügt durch Nachtrag vom 5.April 2022, nGS 2022-023.